



Merkblatt zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Wasser-, bau- und brandschutzrechtliche Grundsatzaussagen zu Pflanzenschutzmittellagern

Ausgangssituation:

→ Erfüllung von gesetzlichen Mindestanforderungen bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) als Voraussetzung für eine Zertifizierung und die Auszahlung von landwirtschaftlichen Direktzahlungen (siehe Anlage 1).

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) :

→ Ordnungsgemäße Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (zur Klassifizierung siehe Anlage 2) .

1. Grundsatzanforderungen (gelten für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen):

- Niederschlagsgeschützte Lagerung;
- Herstellung einer flüssigkeits- bzw. stoffundurchlässigen Bodenbefestigung/-abdichtung¹ bzw. Einsatz entsprechender Bauprodukte mit integrierter Wanne (z. B. Auffangwannen, Regale, Schränke);
- Eignungsfeststellung ab Gefährdungsstufe B nach § 6 VAwS erforderlich, sofern die Anlagen bzw. Bauprodukte keine Bauartzulassung für wassergefährdende Stoffe besitzen;
- Auffangräume dürfen keinen Ablauf haben;
- Deutliche lesbare und dauerhafte Kennzeichnung sowie Aushang des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 3);
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden;
- Nach § 172 NWG ist das Austreten wassergefährdender Stoffe (Schadensfall) unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

2. Anlagen in Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten:

- Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde für alle Pflanzenschutzmittellager (Anlage 4);
- Auffangkapazität (Rückhaltevolumen) von 100 % der gelagerten Mengen;
- Anlagen sind von einem Sachverständigen nach § 16 VAwS vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüfen zu lassen.

3. Anlagen außerhalb von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten:

3.1 Mengen bis 100 l bzw. 100 kg PSM mit Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 :

- Auffangkapazität (Rückhaltevolumen) von 10 % der gelagerten Mengen oder Inhalt des größten Behälters.

3.2 Mengen über 100 bis 1.000 l bzw. über 100 bis 1.000 kg PSM mit WGK 3:

- Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde (Anlage 4);
- Auffangkapazität (Rückhaltevolumen) von 10 % der gelagerten Mengen oder Inhalt des größten Behälters;
- Anlagen sind von einem Sachverständigen nach § 16 VAwS vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Ansprechpartner der unteren Wasserbehörde :

Herr Krebs, Wasserrecht Tel. 05331 / 84-426, Fax. 05331 / 84-465, E-Mail: H.Krebs@LKWF.de
Herr Goeze, Technik Tel. 05331 / 84-386, Fax. 05331 / 84-465, E-Mail: J.P.Goeze@LKWF.de

¹ Hinweis: Die Bodenfläche muss unter allen Betriebseinflüssen dauerhaft undurchlässig für die gelagerten Stoffe sein. Probleme können sich z. B. ergeben bei Rissbildung in der Fläche oder Abnutzung der Beschichtung sowie bei fehlender Eignung von Abdichtungen und Beschichtungen in Bezug auf die zu lagernden Stoffe.



Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit Baugesetzbuch (BauGB):

→ Keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Anordnung und Beschaffenheit baulicher Anlagen und deren Benutzung.

1. Neues Gebäude bzw. Anbau²

Genehmigungsfreie Baumaßnahme im Sinne des § 69 (1) NBauO – Anhang Ziffer 1.1:

Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn das Gebäude nicht mehr als 40 m³ – im Außenreich im Sinne des § 35 BauGB nicht mehr als 20 m³ – Bruttorauminhalt gemäß DIN 277 hat.

Dennoch ist insbesondere nachfolgendes zu beachten:

- Einhaltung der Grenzabstände (bei verringerten Grenzabständen nach § 12 NBauO ist eine Gesamtbetrachtung (z. B. Grundfläche, Gesamtlänge, Höhe) für das Grundstück vorzunehmen!);
- Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben (z. B. Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl);
- Beantragung und Entscheid eventueller Ausnahmen bzw. Befreiungen (§§ 85 und 86 NBauO bzw. § 31 BauGB) vor Bauausführung;
- Standsicherheit der baulichen Anlage (in eigener Verantwortung – z. B. durch Erfüllungsgehilfen wie Tragwerksplaner oder vergleichbaren Sachverständigen);
- Verwendung geeigneter Baustoffe im Hinblick auf eine dauerhafte Konstruktion;
- Einhaltung von Brandschutzanforderungen (siehe nachstehende Hinweise).

2. Neuer Raum in einem bestehenden Gebäude

Genehmigungsfreie Baumaßnahme im Sinne des § 69 (1), (4) Ziffer 1 NBauO – Anhang Ziffer 12.2:

- Wände und Decken, die nicht tragend im Hinblick auf die Standsicherheit des bestehenden Gebäudes sind und den Anforderungen des Brandschutzes gerecht werden (siehe nachstehende Hinweise);
- Eigenständige Standsicherheit der eingefügten baulichen Anlage (in eigener Verantwortung – z. B. durch Erfüllungsgehilfen wie Tragwerksplaner oder vergleichbaren Sachverständigen);
- Verwendung geeigneter Baustoffe im Hinblick auf eine dauerhafte Konstruktion.

3. Bauliche Anpassung eines vorhandenen Raumes in einem bestehenden Gebäude

Genehmigungsfreie Baumaßnahme im Sinne des § 69 (1), (4) Ziffer 1 NBauO – Anhang Ziffer 12.2:

Baumaßnahmen an Wänden und Decken, die nicht tragend sind bzw. sich nicht auf die tragende Funktion dieser Bauteile auswirken und den Anforderungen des Brandschutzes gerecht werden (siehe nachstehende Hinweise).

4. Aufstellung eines Lagercontainers

Genehmigungsfreie Baumaßnahme im Sinne des § 69 (1) NBauO – Anhang Ziffer 1.1:

Differenzierung:

- a) Aufstellung in Gebäuden:
 - Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Container;
 - Von innen und außen feuerbeständig (F90 gemäß DIN 4102);
 - Belüftung gewährleistet (Zwangsentlüftung in Aufenthalts- oder Arbeitsräumen).
- b) Dauerhafte Aufstellung im Freien:

Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten, wenn das Gebäude nicht mehr als 40 m³ – im Außenreich im Sinne des § 35 BauGB nicht mehr als 20 m³ – Bruttorauminhalt gemäß DIN 277 hat.

² Ein Anbau kann im Regelfall nicht separat betrachtet werden, sondern muss fast immer im Zusammenhang mit der schon bestehenden Bebauung beurteilt werden. Aus diesem Grund wird bei einem geplanten Anbau eine Bauberatung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde dringend empfohlen.

Merkblatt zur Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Wasser-, bau- und brandschutzrechtliche Grundsatzaussagen zu Pflanzenschutzmittellagern



- Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Container;
- Von innen und außen feuerbeständig (F90 gemäß DIN 4102), sofern sich Brandlasten in einer Entfernung von weniger als 5 m befinden;
- Belüftung gewährleistet;
- Einhaltung der Grenzabstandsvorschriften (bei verringerten Grenzabständen nach § 12 NBauO ist die Gesamtbetrachtung (s. o.) für das Grundstück zu beachten!);
- Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben (z. B. Maß der baulichen Nutzung wie Grundflächenzahl).

Ansprechpartner der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bezirkseinteilung siehe Anlage 5):

Frau Müller, Bezirk 1 Tel. 05331 / 84-352, Fax. 05331 / 84-470, E-Mail: A.Mueller@LKWF.de

Frau Klein, Bezirk 2 Tel. 05331 / 84-351, Fax. 05331 / 84-470, E-Mail: P.Klein@LKWF.de

Brandschutz:

Die Grundanforderungen für den Brandschutz ergeben sich aus den TRGS 514 (gelten für das Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen; die TRGS 514 gelten nicht, wenn Stoffe in einer Menge von höchstens 200 kg, davon höchstens 50 kg sehr giftige Stoffe, gelagert werden), TRGS 515 (gelten für das Lagern brandfördernder Stoffe und Zubereitungen³) und aus den TRbF 20 (gelten für das Lagern brennbarer Flüssigkeiten). Außerdem kann die VdS Richtlinie 2360 herangezogen werden.

Der bauliche Brandschutz ist nach Art und Umfang im Einzelnen nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach der Menge und dem Gefahrengrad (siehe Anlage 6) der gelagerten Stoffe festzulegen.

Unabhängig einer Einzelfallbetrachtung gilt in vielen Fällen:

- Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen, d. h. Baustoffklasse A nach DIN 4102-1, bestehen.
- Wände, Decken und Türen von Lagerräumen müssen eine Brandübertragung verhindern. Dies gilt als erfüllt, wenn sie mindestens feuerhemmend (z. B. Feuerwiderstandsklasse F 30 bzw. T 30 gemäß DIN 4102) hergestellt sind.
- Lagerräume müssen von angrenzenden Räumen feuerbeständig (z. B. Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102) abgetrennt sein.
- Schornsteine dürfen innerhalb der Lagerräume keine Öffnungen haben, auch wenn sie durch Schieber, Klappen oder in anderer Weise verschließbar sind.
- Öffnungen (auch Belüftungsöffnungen) in Wänden mit brandschutztechnischer Qualität (dies sind in der Regel Innenwände) müssen mit zugelassenen Bauteilen in der entsprechenden Feuerwiderstandsdauer geschlossen bzw. brandschutztechnisch gesichert werden. Gleiches gilt für Deckendurchbrüche.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöschgeräte bereitzuhalten. Für 50 m² Lagerfläche sind mindestens zwei 12 kg-Pulverlöcher (ABC-Pulver), für jede weiteren 100 m² ist ein in weiterer 12 kg-Pulverlöcher erforderlich.

Ist ein Lager im Freien angelegt und mindestens 5 m von Gebäudeöffnungen oder Brandlasten entfernt, werden keine Grundanforderungen an den Brandschutz gestellt.

Am Ort der Lagerung darf nicht geraucht oder mit Feuer oder offenem Licht umgegangen werden. Auf das Verbot ist mit dem Verbotssymbol „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ hinzuweisen. Das Verbotssymbol muß der UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) entsprechen. Lagerräume und Sicherheitsschranken müssen verschlossen sowie gekennzeichnet sein.

³ Mit Stand vom 22.02.2005 sind nach Aussage von der Landwirtschaftskammer Hannover – Bezirksstelle Braunschweig alle derzeit in Deutschland auf dem Markt befindlichen Pflanzenschutzmittel als nicht brandfördernd eingestuft.



Zusammenfassung Baurecht und Brandschutz:

Bei Einhaltung o. g. Anforderungen an bauliche Maßnahmen zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln werden diese als genehmigungsfreie⁴ Baumaßnahmen im Sinne des § 69 NBauO eingestuft.

Die angeführten baulichen Mindestanforderungen und baurechtlichen Einstufungen gelten nur für Pflanzenschutzmittellager, wie sie in diesem Merkblatt beschrieben sind. Eine Übertragung auf andere bauliche Maßnahmen kann nicht uneingeschränkt erfolgen.

Erfolgen Nutzungsänderungen, so sind dies im Sinne des § 2 (5) NBauO Baumaßnahmen, die baugenehmigungspflichtig sind bzw. sein können.

Sollten hinsichtlich der genehmigungsfreien bzw. der baurechtlich korrekt auszuführenden baulichen Maßnahmen Zweifel bestehen, sollte der konkrete Fall im Rahmen einer Bauberatung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde besprochen werden.

Hinweise auf die brandschutztechnischen Erfordernisse in Bezug auf der jeweiligen örtlichen und betrieblichen Verhältnisse können von darauf spezialisierten Ingenieurbüros sowie von Herstellern entsprechender Bauprodukte gegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Anzeige- und Eignungsfeststellung durch die untere Wasserbehörde werden stichprobenartige Kontrollen seitens der Bauaufsicht und des Brandschutzes bzgl. der baulichen Maßnahmen durchgeführt.

Weitere Hinweise:

Beispiele für verschiedene Lagermöglichkeiten von Pflanzenschutzmitteln sind in der Anlage 7 aufgeführt.

Weitere Informationen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind zusätzlich zu erhalten bei der Landwirtschaftskammer Hannover; Internet: www.lwk-hannover.de

hier z. B.: Pflanzenschutz → Nachrichten → Pflanzenschutzmittel korrekt lagern (Aufsatz von Claudia Deppe)

⁴ Genehmigungsfreiheit heißt nicht, losgelöst von allen Vorschriften zu bauen! Die Genehmigungsfreiheit gemäß § 69 NBauO beschränkt sich auf die rein formellen Aspekte des Baurechts. Das bedeutet lediglich, dass kein formeller Bauantrag gestellt werden muss. Das materielle Baurecht ist jedoch stets einzuhalten! Hierzu sind sowohl bauordnungsrechtliche als auch planungsrechtliche Bestimmungen zu beachten. Errichtet ein Bauherr ein Vorhaben, welches nach § 69 NBauO zwar formell genehmigungsfrei ist, aber materielle Aspekte des Baurechts verletzt, muss er mit ordnungsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Beseitigung der baulichen Anlage rechnen!